

AUSSTATTUNG DER JUGENDVERBÄNDE

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände auf überörtlicher Ebene darin unterstützen, ihre pädagogische Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht und sinnvoll zu gestalten. Daher muss sich die Ausstattung sowohl an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als auch an den Zielen der Jugendarbeit orientieren. Die Förderung bezieht sich dabei ausschließlich auf die Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikator/innen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können langlebige Anschaffungen bzw. Gegenstände mit einer mehrjährigen Haltbarkeit innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen (abschließend):

- Multimediafähige PCs/ Notebooks/ Notebooks, Tablets, Smartphones, GPS-Geräte, Video- und Fotokameras sowie dazugehörige Software und dazugehöriges Equipment
- Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, Dokumentenkamera
- Zelte und Pavillons sowie Zubehör
- Stellwände für Ausstellungen, Megaphon, Flipchart bzw. Moderationswände, Erstan-schaffung Moderationskoffer
- Fachliteratur (Buch, keine Zeitschriften)
- Sport- und Spielkleingeräte (kein Verbrauchsmaterial!), Spiele
- Langlebiges Material für pädagogische Methoden und Seminare
- Noten und Musikinstrumente

Es werden Bruttopreise, ohne Verpackung, Transport- und Versandkosten gefördert. Darüber hinaus können Reparaturen gefördert werden, wenn die Reparatur nicht mehr als 1/3 des Anschaffungspreises (Kopie der Rechnung erforderlich) beträgt.

Materialien, die in diesem Titel gefördert werden können, sind bei Maßnahmen nicht anrechenbar. Hierzu genügt die Möglichkeit, es anzugeben. Förderfähigkeit! Nicht gefördert werden Gegenstände, die der Ausstattung von Einrichtungen dienen.

Nicht gefördert werden Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben, Zeitschriften und Arbeitsmaterial wie z.B. Moderationskarten, Flipchartpapier, etc.

3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene, sowie überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Langlebig, Erstan-schaffung/Neuanschaffung (bzw. deren Reparatur) zur Bildungsarbeit, muss für die konkrete zeitgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikator/innen genutzt werden.

5. Umfang der Förderung

Die mögliche Förderung beträgt bis zu 70% der angemessenen Gesamtkosten. Der jährliche Höchstbetrag wird je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Bezirksjugendring Unterfranken festgelegt.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbands bzw. des anerkannten freien Trägers der Jugendarbeit beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

6.1.2 Anträge für den Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres müssen spätestens am 01. August beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein.

6.1.3 Es kann pro Jahr nur ein Antrag gestellt werden.

6.1.4 Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.2 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

6.4 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.